

(3) Der Arbeitskräfteplan hat mindestens zu enthalten:

- a) den Gesamtbedarf an Arbeitskräften, aufgliedert nach Führungs-, Fach- und Hilfskräften,
- b) den höchstmöglichen Anteil an weiblichen Arbeitskräften,
- c) den höchstmöglichen Einsatz von Schwerbeschädigten.

§ 2

Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des zuständigen Rates des Kreises hat in der gemäß § 3 der Verordnung erforderlichen Bestätigung anzugeben, wieviel geeignete Arbeitskräfte aus örtlichen Reserven vorhanden sind und dabei zu differenzieren:

Arbeitskräfte a) ohne Anspruch auf Wege- oder Fahrgeld,

Arbeitskräfte b) mit Anspruch auf Wege- oder Fahrgeld. -

§ 3

(1) Der durch Maßnahmen gemäß §§ 2 und 3 der Verordnung nicht zu deckende Arbeitskräftebedarf ist von den Baubetrieben zu melden:

- a) an die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises zur Weiterleitung an die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Bezirkes, außerdem
- b) an das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat, wenn ein zentral gelenkter Baubetrieb die Meldung erstattet,
- c) an die Abteilung Aufbau des Rates des Kreises zur Weiterleitung an die Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes.

(2) Kann durch zwischenbetrieblichen Ausgleich gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung der Arbeitskräftebedarf nicht gedeckt werden, so ist ein Antrag auf überbezirklichen Ausgleich der Kräfte an das Ministerium für Arbeit zu stellen.

§ 4

(1) Die Heranziehung und Beschäftigung auswärtiger Arbeitskräfte unter Gewährung von Lohnnebenkosten ohne Bindung an bestimmte Baustellen ist untersagt.

(2) Soweit auswärtige Arbeitskräfte in Betriebsabteilungen am Sitz des Betriebes beschäftigt werden, gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Einstellung solcher Arbeitskräfte für eine Baustelle.

§ 5

Zu § 4 der Verordnung

(1) Alle Betriebe sind verpflichtet, sämtliche Arbeitskräfte ohne Rücksicht auf ihre Qualifikation zum Ausgleich zur Verfügung zu stellen, soweit sie die Arbeitskräfte nicht entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt haben.

(2) Die örtlichen Organe des Staatsapparates, insbesondere die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung sowie die Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises bzw. des Bezirkes, sind verpflichtet, die

ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten — Volkshochschule, Berufsschule — auf Verlangen den Betrieben der Bauwirtschaft zur Qualifikation der Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Zu § 5 der Verordnung

(1) Zur Sicherstellung der Unterbringung ortsfremder Bauarbeiter haben die Baubetriebe unter Ausnutzung örtlicher Reserven und durch Inanspruchnahme der Unterstützung der örtlichen staatlichen Organe nacheinander folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Ausnutzung aller geeigneten Räume am Baustandort oder dessen Nähe, soweit sie den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen. Hierzu gehören Räume in bereits fertiggestellten Teilen der auszuführenden Bauten, die während der Bauausführung als Unterkünfte benutzt werden können, wobei das Inventar zur Ausstattung dieser Räume von dem Baubetrieb zu stellen ist, soweit vorhandene Ausstattungsgegenstände des Bauauftraggebers nicht ausreichen;
- b) Unterbringung in Privatquartieren oder Gemeinschaftsunterkünften, deren Ausstattung den Mindestanforderungen der Arbeitsschutzinspektionen entspricht;
- c) Bereitstellung transportabler Unterkünfte nebst Inventar.

(2) Bauauftraggeber und -auftragnehmer haben in den Bauleistungsverträgen im einzelnen festzulegen, welche Verpflichtungen zur Unterbringung der Arbeitskräfte jeder Vertragspartner übernimmt.

(3) Bei Inanspruchnahme privater Unterkünfte sind über die örtlichen Wohnungsämter vom bauausführenden Betrieb mit dem Vermieter Mietverträge abzuschließen und die Kosten zu übernehmen.

§ 7

Die soziale und kulturelle Betreuung der Arbeitskräfte obliegt den Baubetrieben.

§ 8

Die Bereitstellung von Unterkunftsbaracken und Ausstattungsgegenständen, ihr Transport zur Baustelle einschließlich der Aufstellung sowie der Abbau nach Beendigung der Bauarbeiten gehören zu den „außergewöhnlichen Teilleistungen“ des Bauvorhabens. Diese Kosten sind von den Baubetrieben in der Kalkulation aufzunehmen und müssen vom Auftraggeber bezahlt werden.

§ 9

Zu § 6 der Verordnung

Die Kontrolle über die Durchführung der Verordnung vom 20. Dezember 1931 obliegt, nach Anleitung des Ministeriums für Arbeit,

- a) den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke bzw. den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise für sämtliche Baubetriebe;